

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.“. Er hat seinen Sitz in 76307 Karlsbad und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Durch die Pflege und Verbreitung der wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und der praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen, der Waldorfkindergärten und Einrichtungen zur Vorschulerziehung möchte der Verein einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart geben.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Ausbildung von Erziehern, die Fortbildung der Mitarbeiter und die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Der Verein wird nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben.
5. Der Verein will im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den Kindern den Besuch im Waldorfkindergarten ermöglichen, deren Eltern den notwendigen Grundbeitrag nicht aufbringen können.
6. Der Verein ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.
7. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.
8. Der Verein ist Mitglied in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V..

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) werden, die/der die Ziele des Vereins bejaht und zu deren Unterstützung bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand oder mit Aufnahme des Kindes zur Betreuung in den Kindergarten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist halbjährlich (30.06. und 31.12.) möglich.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung verstoßen hat,
  - b. den Zielen und Zwecken des Vereins geschadet hat,
  - c. dem Ansehen des Vereins schadet.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das Mitglied zu hören.

6. Ein Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat das Recht, auf Antrag, wenn mindestens 10% aller Mitglieder diesen Antrag unterstützen, eine Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, die über den Ausschluss des Mitglieds zu beraten hat. Vorstand und betroffenes Mitglied haben sich dem Beschluss, der bei dieser Mitgliederversammlung getroffen wird, zu unterwerfen.

#### §5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen, dessen Richtsatz und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. das Kindergartenkollegium

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Jeweils zwei vertreten den Verein gemäß §26 BGB gemeinsam.
2. Im Gesamtvorstand arbeiten mit
  - a. der Vorstand
  - b. die Erzieherinnen
  - c. bis zu 5 Beisitzer
3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu diesem Zweck gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung im Sinne dieser Satzung, die den Mitgliedern zugänglich ist.
4. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollen einmütig und einstimmig gefasst werden. Ist in Ausnahmefällen eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so genügt zur Beschlussfähigkeit eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
7. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden protokolliert. Die Protokolle sind von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Zur Quittierung des Zahlungsverkehrs des Vereins genügt die Unterschrift des Kassenführers. Der Kassenführer wird vom Vorstand bestellt.
9. Dem Vorstand können pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen gewährt werden.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntmachung der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt die Tagesordnung. Beschlüsse sollen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, einstimmig gefasst werden. Ist in Ausnahmefällen Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so soll in einem 2. Wahlgang eine 2/3 Mehrheit zur Beschlussfassung genügen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Festsetzung des Richtsatzes für den Mitgliedsbeitrag
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - d. Erörterung und Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §4, Abs. 5

## §9 Leitung des Kindergartens

Die Leitung des Kindergartens obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Erzieher(innen)-Kollegium. Das Erzieher(innen)-Kollegium gibt sich eine eigene Ordnung und beschließt über die Form seiner Leitung. Es trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit und unterstützt den Vorstand in seiner geschäftsführenden Funktion.

## §10 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der zu der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

## §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder erfolgen. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwahrung für die Dauer eines Jahres an die

Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum

Wird innerhalb eines Jahres ein neuer Verein, der als gemeinnützig im Sinne des §2 dieser Satzung anerkannt ist, mit vergleichbaren Zwecken gegründet, so ist diesem das alte Vereinsvermögen auszuhändigen. Die Vergleichbarkeit des Zwecks kann nur durch Beschluss der Liquidatoren festgestellt werden. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen an die

Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V., Stuttgart

Mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle die

Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum

Die Satzung ist errichtet am 17.03.1997.

Geändert am 19.05.2010 §7

Geändert am 05.10.2011 §11 Absatz 2

Geändert am 20.06.2013 §4 Absatz 2

Geändert am 16.10.2014 §7 Absatz 4